## **Landtag von Baden-Württemberg**16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 5384 12, 12, 2018

## Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

## Risse an Windenergieanlagen eines Auricher Herstellers

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die vom Radiosender "NDR 1 Niedersachsen" veröffentlichten Informationen über bauliche Mängel an den oberen Turmsegmenten zweier Anlagentypen eines Windenergieanlagenherstellers aus Aurich?
- 2. Welche Erkenntnisse hat sie vor dem Hintergrund des Berichts, wonach 75 Anlagen im Emsland, im Münsterland und in Süddeutschland betroffen seien, über betroffene Anlagen in Baden-Württemberg?
- 3. Seit wann sind die baulichen Mängel bekannt?
- 4. Wann und durch wen wurden die betroffenen Anlagen abgesichert?
- 5. Inwieweit wirken sich die baulichen Mängel ihrer Erkenntnis nach auf die Sicherheit und die Lebensdauer der Anlagen aus?
- 6. Wer übernimmt die Reparatur bzw. die Reparaturkosten?
- 7. Sieht sie derzeit Anlass dafür, sämtliche Windenergieanlagen in Baden-Württemberg hinsichtlich der Möglichkeit ähnlicher Mängel überprüfen zu lassen?

12.12.2018

Glück FDP/DVP

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 Nr. 4-4516/105 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die vom Radiosender "NDR 1 Niedersachsen" veröffentlichten Informationen über bauliche Mängel an den oberen Turmsegmenten zweier Anlagentypen eines Windenergieanlagenherstellers aus Aurich?

Der Landesregierung ist der NDR Beitrag vom 16. November 2018 bekannt.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen sind an Hybridtürmen einiger Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 und E-141 EP4 mit 159 m Nabenhöhe während regulärer Kontrollen Risse im obersten Betonsegment entdeckt worden. Dabei handelt es sich um das Übergangssegment des Hybridturms von der Spannbetonbauweise in die Stahlbauweise in 108 m Höhe. Bei diesen Türmen sei erstmalig eine sogenannte externe Vorspannung des Betonbauteils vorgenommen worden. Bei dieser Konstruktionsweise erfolgt die Vorspannung der im Innern des Turmes verlaufenden Spannglieder am oberen Ende des Betonbauteils über eine stählerne Kopfplatte, die als abstützendes Widerlager dient, und welches gleichzeitig die Verschraubung mit der aufgehenden Stahlkonstruktion ermöglicht. Die Bauweise erfordert ein präzises, abgestimmtes Vorgehen des Vorspannprozesses, um exzentrische Lastverteilung im Beton unterhalb des Widerlagers zu vermeiden. Das Nichteinhalten dieser Vorgabe könnte möglicherweise der Grund sein für aus dem regulären Betrieb resultierenden erhöhten Spannungsspitzen, die schließlich zu den Rissen führten.

2. Welche Erkenntnisse hat sie vor dem Hintergrund des Berichts, wonach 75 Anlagen im Emsland, im Münsterland und in Süddeutschland betroffen seien, über betroffene Anlagen in Baden-Württemberg?

In Baden-Württemberg sind bislang nur vier Windenergieanlagen mit diesem 159 m-Hybridturm errichtet worden und von der Rissbildung betroffen. Alle vier Anlagen (Enercon E-141 EP4) befinden sich im Windpark Gerichtstetten in der Gemeinde Hardheim im Neckar-Odenwald-Kreis. Andere Turm-/Anlagentypen sind nach Angaben der Herstellerfirma von der Rissbildung nicht betroffen.

3. Seit wann sind die baulichen Mängel bekannt?

Die Herstellerfirma hat das für den Windpark Gerichtstetten zuständige Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis am 18. Juli 2018 über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Seitdem erfolgt zwischen den zuständigen Behörden, Betreibern und der Herstellerfirma ein durchgängiger Informationsaustausch.

- 4. Wann und durch wen wurden die betroffenen Anlagen abgesichert?
- 5. Inwieweit wirken sich die baulichen Mängel ihrer Erkenntnis nach auf die Sicherheit und die Lebensdauer der Anlagen aus?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als vorbeugende Sicherheitsmaßnahme wurden die betroffenen Anlagenstandorte sofort nach Bekanntwerden der Auffälligkeiten präventiv abgesichert. Die betroffenen Windenergieanlagen wurden im nächsten Schritt mittels einer Turmbefahrung durch den Hersteller und einen hinzugezogenen Prüfingenieur für Bautechnik eingehend inspiziert. Im Nachgang konnte die Absperrung als Vorsichtsmaßnahme wieder aufgehoben werden.

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die betroffenen Windenergieanlagen werden durch den Hersteller regelmäßig wiederkehrend kontrolliert. Auch andere Windenergieanlagen der Herstellerfirma bleiben als vorbeugende Sicherheitsmaßnahme unter besonderer Beobachtung.

Nach Angaben der Herstellerfirma ist die Bewertung der Rissbilder und die Ursachenanalyse, für die weitere externe Sachverständige hinzugezogen wurden, noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Standsicherheitsüberprüfung ist nach dem Schadensfall für die betroffenen Windenergieanlagen erfolgt. Parallel wurden bereits erste vorbereitende Schritte zur Sanierung unternommen. Durch die Sanierung, die von einem unabhängigen Prüfingenieur begleitet wird, soll die ursprüngliche Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen wieder sichergestellt werden.

6. Wer übernimmt die Reparatur bzw. die Reparaturkosten?

Der Schaden ist auf Montagemängel zurückzuführen, die von der Herstellerfirma zu vertreten sind. Diese arbeitet nach eigenen Angaben mit Hochdruck an der Sanierung. Den Betreibern der betroffenen Windenergieanlagen sollen nach Angaben der Herstellerfirma keine Nachteile entstehen.

7. Sieht sie derzeit Anlass dafür, sämtliche Windenergieanlagen in Baden-Württemberg hinsichtlich der Möglichkeit ähnlicher Mängel überprüfen zu lassen?

Die Rissbildung ist typenspezifisch und betrifft lediglich die vier Anlagen im Windpark Gerichtstetten. Aus Sicht des Umweltministeriums gibt es keine Veranlassung, weitere Windenergieanlagen im Land außerhalb des wiederkehrenden Prüfzyklus gesondert zu überprüfen.

Untersteller

Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft